

## Niedersächsische Verordnung über Anforderungen an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Einrichtungen für die praktische Ausbildung (NSchGesVO)

Vom 19. Oktober 2017 (Nds. GVBl. Nr. 21/2017 S. 434), geändert durch Art. 2 der VO v. 11.1.2019 (Nds. GVBl. Nr. 1/2019 S. 5; SVBl. 3/2019 S. 101) und Art. 5 des Gesetzes vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. Nr. 25/2019 S. 430) -  
VORIS 21064 -

### Erster Abschnitt Anforderungen an Schulen für Gesundheitsfachberufe

#### § 1 Regelungsbereich

Dieser Abschnitt regelt das Nähere zu den Voraussetzungen der staatlichen Anerkennung von Schulen für Gesundheitsfachberufe nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Schulen für Gesundheitsfachberufe und Einrichtungen für die praktische Ausbildung (NSchGesG).

#### § 2 Anforderungen für alle Schulen

(1) Die Ausbildung muss von der Schule so ausgestaltet sein, dass der theoretische und der praktische Unterricht sowie der schulische Unterricht und die praktische Ausbildung aufeinander abgestimmt sind.

(2) <sup>1</sup>An der Schule müssen so viele Lehrkräfte zur Verfügung stehen, dass jede Klasse von einer an der Schule hauptberuflich beschäftigten Lehrkraft geleitet werden kann. <sup>2</sup>In einer Klasse sollen nicht mehr als 25 Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden.

(3) <sup>1</sup>Die Schule muss über die notwendigen Räume für die Erteilung des theoretischen und praktischen Unterrichts verfügen. <sup>2</sup>Räume für den theoretischen Unterricht müssen so groß sein, dass je Schülerin und je Schüler mindestens 2 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen. <sup>3</sup>Räume, in denen der praktische Unterricht stattfindet, müssen so groß sein, dass für jede Schülerin und jeden Schüler mindestens 2,5 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen. <sup>4</sup>Den Schülerinnen und Schülern müssen die aktuellen Lehr- und Arbeitsmaterialien in ausreichender Zahl und eine Bibliothek zur Verfügung stehen.

(4) Die Schule muss durch eine Zusammenarbeit mit geeigneten Einrichtungen des Gesundheitswesens für jede Schülerin und für jeden Schüler einen Platz für die praktische Ausbildung anbieten.

(5) <sup>1</sup>Die Schule bildet nur zu einem in § 1 Abs. 1 NSchGesG genannten Beruf (§ 2 Abs. 1 NSchGesG) und nach Ausbildungsjahrgängen getrennt aus. <sup>2</sup>Die Ausbildung darf in einzelnen Fächern oder Themenbereichen oder in interdisziplinär angelegten Projekten abweichend von Satz 1 durchgeführt werden, wenn das Erreichen des Ausbildungsziels nicht gefährdet ist.

#### § 3

Zusätzliche Anforderungen für Schulen zur Ausbildung von Diätassistentinnen und Diätassistenten, Masseurinnen und medizinischen Bademeisterinnen und Masseuren und medizinischen Bademeistern, Orthoptistinnen und Orthoptisten, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Podologinnen und Podologen oder technische Assistentinnen in der Medizin und technischen Assistenten in der Medizin

(1) <sup>1</sup>Die Schulleiterin oder der Schulleiter muss für die Wahrnehmung der Leitungsaufgaben beim Schulträger hauptberuflich beschäftigt sein. <sup>2</sup>Sie oder er kann zusätzlich als Lehrkraft tätig sein.

(2) Als Schulleiterin oder **Schulleiter und als Lehrkraft** ist qualifiziert, wer

1. die Erlaubnis zum Führen der entsprechenden Berufszeichnung besitzt und
  - a) ein Hochschulstudium mit pädagogischem Schwerpunkt erfolgreich abgeschlossen hat oder
  - b) mindestens zwei Jahre lang in Vollzeit, in Teilzeit entsprechend länger, als Lehrkraft an einer Schule beschäftigt war und zum **Erwerb einer pädagogischen Zusatzqualifikation eine Fort- oder Weiterbildung mit einer Dauer von mindestens 400 Stunden absolviert hat,**

Quelle: SCHURE 24.09.20:

<http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=GesSchulEinrAusbAV+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true>

## Niedersächsische Verordnung über Anforderungen an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Einrichtungen für die praktische Ausbildung (NSchGesVO)

Vom 19. Oktober 2017 (Nds. GVBl. Nr. 21/2017 S. 434), geändert durch Art. 2 der VO v. 11.1.2019 (Nds. GVBl. Nr. 1/2019 S. 5; SVBl. 3/2019 S. 101) und Art. 5 des Gesetzes vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. Nr. 25/2019 S. 430) - VORIS 21064 -

2. ein Hochschulstudium der Medizinpädagogik erfolgreich abgeschlossen hat oder
3. am 1. Februar 2017 in einem Beschäftigungsverhältnis als Schulleiterin oder Schulleiter oder als Lehrkraft an einer staatlich anerkannten Schule gestanden hat oder am 1. November 2017 in einem Beschäftigungsverhältnis als Schulleiterin oder Schulleiter oder als Lehrkraft an einer staatlich anerkannten Schule steht.

(3) Als **Lehrkraft ist auch qualifiziert**, wer

1. eine **Erlaubnis zum Führen einer ausbildungsrelevanten Berufsbezeichnung in einem Gesundheitsfachberuf** besitzt und
  - a) **zum Erwerb einer pädagogischen Zusatzqualifikation eine Fort- oder Weiterbildung mit einer Dauer von mindestens 400 Stunden absolviert hat oder**
  - b) ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen hat oder
2. ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen hat, das fachlich und pädagogisch für den theoretischen und praktischen Unterricht befähigt.

(4) Als Lehrkraft für den praktischen Unterricht ist auch qualifiziert, wer eine Erlaubnis zum Führen der entsprechenden Berufsbezeichnung besitzt und den Beruf mindestens zwei Jahre lang in Vollzeit, in Teilzeit entsprechend länger, ausgeübt hat.

### § 4

Zusätzliche Anforderungen für Schulen zur Ausbildung von Hebammen und Entbindungspflegern

(1) § 3 Abs. 1 und 2 Nrn. 1 und 3 sowie Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Die Schule muss mit einem Krankenhaus, in dem jährlich mindestens 900 Geburten stattfinden, oder mit mehreren ambulanten oder stationären Einrichtungen, an denen insgesamt mindestens 900 Geburten jährlich stattfinden, zusammenarbeiten. <sup>2</sup>Bei dieser Geburtenzahl können jährlich 20 Schülerinnen und Schüler je Ausbildungsjahrgang ausgebildet werden.

### § 5

Zusätzliche Anforderungen für Schulen zur Ausbildung von Logopädinnen und Logopäden

<sup>1</sup>§ 3 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Mindestens eine Lehrkraft muss eine Ärztin oder ein Arzt mit fachärztlichen Kompetenzen für die Behandlung von Sprach- und Stimmstörungen sowie kindlichen Hörstörungen sein.

### § 6

- gestrichen -

### § 7

Zusätzliche Anforderungen für Schulen zur Ausbildung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern

(1) Als Schulleiterin oder Schulleiter und als Lehrkraft ist qualifiziert, wer

1. ein Hochschulstudium der Notfallpädagogik oder der Medizinpädagogik mit einem Mastergrad oder einem Diplom abgeschlossen hat oder
2. ein Hochschulstudium mit pädagogischem Schwerpunkt mit einem Mastergrad oder einem Diplom abgeschlossen hat und die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin“ oder „Notfallsanitäter“ besitzt,

Quelle: SCHURE 24.09.20:

<http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=GesSchulEinrAusbAV+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true>

## **Niedersächsische Verordnung über Anforderungen an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Einrichtungen für die praktische Ausbildung (NSchGesVO)**

Vom 19. Oktober 2017 (Nds. GVBl. Nr. 21/2017 S. 434), geändert durch Art. 2 der VO v. 11.1.2019 (Nds. GVBl. Nr. 1/2019 S. 5; SVBl. 3/2019 S. 101) und Art. 5 des Gesetzes vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. Nr. 25/2019 S. 430) - VORIS 21064 -

3. ein anderes als in Absatz 1 Nr. 1 oder 2 genanntes Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen hat, das fachlich und pädagogisch zur Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts befähigt, und die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin“ oder „Notfallsanitäter“ besitzt oder
4. die Voraussetzungen nach § 31 Abs. 3 des Notfallsanitätergesetzes (NotSanG) erfüllt.

(2) Als Schulleiterin oder Schulleiter und als Lehrkraft ist auch qualifiziert, wer ein Studium nach Absatz 1 Nr. 1 oder 2 mit einem Bachelorgrad abgeschlossen hat, wenn der Träger der Einrichtung in einem Bewerbungsverfahren eine geeignete Person mit einer Qualifikation nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 nicht gewinnen konnte.

(3) Als Lehrkraft ist zudem qualifiziert, wer ein anderes als in Absatz 1 Nr. 1 oder 2 genanntes Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen hat, das fachlich und pädagogisch zur Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts befähigt (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 NotSanG).

(4) Der Schule müssen Trainingsmodelle, Übungsphantome und Rettungsdienstausstattungen in ausreichender Anzahl jederzeit zur Verfügung stehen, die dem jeweiligen aktuellen Stand der notfallmedizinischen Wissenschaft entsprechen.